

## Merkblatt

# Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Häfen - Hafeninfrastruktur

---

### Zweck und Ziel:

Zweck der Zuwendung ist es,

- a) die wirtschaftliche Nutzung der Häfen als Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur und damit die Anbindung der gewerblichen Wirtschaft an die Wasserstraßen sowie an umweltfreundliche Verkehrssysteme und an das überregionale Verkehrsnetz zu verbessern,
- b) die Inanspruchnahme der Häfen durch den Güter- und Personenverkehr langfristig zu erhöhen,
- c) die Wettbewerbsfähigkeit der Häfen zu verbessern und
- d) die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Bereich der Häfen und des Seeverkehrs zu verbessern.

### Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zweckverbände.

### Was wird gefördert?

- Neu-, Um- und Ausbau der öffentlichen Hafeninfrastruktur, z. B. Kaianlagen, Anlegebrücken und -rampen, Dalben, Fender, Poller, Uferwände- und -böschungen sie Gleisanlagen
- Kai- und Umschlagsflächen zum Be- und Entladen bzw. Zwischenlagerung, Gleis- und Straßenerschließung auf dem Hafengelände einschließlich Sicherungstechnik und Beleuchtung
- Gleis- und Straßenerschließung des Hafengeländes einschließlich Sicherungstechnik und Beleuchtung
- Anlagen zur Versorgung der öffentlichen Hafeninfrastruktur (z. B. Strom, Wasser)
- Anlagen zur Oberflächen-, Schmutz- und Abwasserentsorgung von öffentlichen Hafensflächen und zur Erschließung der Hafengewerbeflächen
- Vertiefung der Hafensohle, Zufahrten, Liegeplätze
- hafensicherheitstechnische Anlagen
- Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastruktur im Zusammenhang mit der Nutzung emissionsarmer Schiffsantriebe oder Landstromanlagen
- Anlagen in Zusammenhang mit einer umweltfreundlichen Energieversorgung
- Planungs- und Beratungsleitungen zur Vorbereitung und Durchführung förderfähiger Hafeninfrastruktur sowie Maßnahmen zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen  
→ weitere detaillierte Angaben sind der Richtlinie zu entnehmen

...

### **Wie wird gefördert?**

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt. Die Finanzierung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich bis zu 75 %, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere im Falle einer strukturbedeutsamen Investition sowie bei einer Investition mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz vor.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Schriftliche Anträge sind formgebunden in einfacher Ausfertigung vor Vorhabensbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge, im Landesförderinstitut einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Ein Maßnahmebeginn vor Beginn der Bewilligung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

### **Ansprechpartner**

Frau Broll                    0385 6363-1421  
Frau Below                    0385 6363-8317